

Satzung

1. Ziel

Ziel ist es, Grundsätze aufzustellen, die unsere Zusammenarbeit innerhalb des BCC erleichtern und intensiver gestalten, andererseits aber den vereinsbedingten bürokratischen Aufwand möglichst geringhalten sollen.

2. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Name des Vereins lautet „Bavarian Contest Club“, Kurzform „BCC“.
- b. Der Sitz des Vereins ist die Anschrift des amtierenden Präsidenten.
- c. Der BCC ist kein eingetragener Verein.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins

- a. Der BCC verfolgt folgende Zwecke:
 - i. Die Förderung des Amateurfunks,
 - ii. Die Förderung des Wettbewerbsgedanken im Amateurfunk allgemein,
 - iii. Teilnahmen an Amateurfunkwettbewerben, sog. „Contesten“ im Besonderen,
 - iv. Die Vermittlung technischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - v. Aktive Jugendarbeit durch Einbinden von jungen Funkamateuren in Contest-Teams sowie Training und Weiterbildung in Contesten.
- b. Die Mittel des BCC dürfen nur im Sinne des Zwecks verwendet werden. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Vorstand.

4. Organe des BCC

Die Organe des BCC sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat die Aufgabe, vereinsrechtliche Entscheidungen zu treffen. Er haftet im Sinne des Vereinsrechts.
- b. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden.
- c. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands ist der Website des BCC zu entnehmen.

6. Die Mitgliederversammlung

- a. Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel zum „Heilig-Drei-König-Treffen des BCC“ am Samstag nach dem 2. Sonntag im Januar jedes Kalenderjahres statt. Die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters mit einer Tagesordnung erfolgt in Textform. Gäste sind willkommen. Der Vorstand übt in der Versammlung das Hausrecht aus.
- b. Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden.
- c. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr ab.
- d. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt:
 - i. Prüfung der Ausgaben und Einnahmen des vergangenen Geschäftsjahres
 - ii. Entlastung des Vorstandes
 - iii. Wahl des Vorstands für zwei Jahre
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder erschienen sind.
- f. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als 50% der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- g. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch 15% aller Mitglieder.

7. Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- b. Der Beitrittsantrag erfolgt formlos an den Vorstand.
- c. Der Antragsteller muss zwei BCC-Mitglieder als Paten benennen, die den Aufnahmeantrag befürworten. Die beiden Paten müssen entweder einmal seit 2005 die Anforderungen für das Frequent Contester Programm des BCC erfüllt haben oder der Antragsteller selbst muss sich im laufenden Jahr für den Frequent Contester qualifizieren.
- d. Wenn aus dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen kein Veto kommt, gilt der Antragsteller mit allen Rechten und Pflichten als in den BCC aufgenommen.
- e. Parallel dazu bekommt der Antragsteller vom Kassierer die Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die erforderlichen Daten für die Mitgliedskartei zu übermitteln.

- f. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Finanzielle und materielle Schenkungen verbleiben im BCC.
- g. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Das können z.B. sein:
 - i. Vorsätzliches Zuwiderhandeln gegenüber dem Zweck des BCC.
 - ii. Handlungen, die geeignet sind, dem Ansehen des BCC zu schaden.
 - iii. Dreijähriger Rückstand bei der Beitragszahlung.
- h. Die Wiederaufnahme eines nach 7g ausgeschlossenen Mitgliedes bedingt ein neues Aufnahmeverfahren gemäß 7b.

8. Mitgliedsbeitrag

Eine Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist der Website des BCC zu entnehmen.

9. Haftung

- a. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
- b. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere Anfallberechtigte.

In der BCC-Mitgliederversammlung diskutiert und angenommen.

Rosenheim, den 15.02.2023